

Aktuelles aus dem Steuerrecht.

Die gemeinnützige »Familienstiftung«.



Die besondere Attraktivität einer Stiftung liegt in der Möglichkeit, ein vorhandenes Vermögen dauerhaft, genau definierbaren Zwecken zu widmen. Auch wenn diese Zwecke mehrheitlich philanthropischer Natur sind, ist es nur



verständlich, dass potenzielle Stifter auch die eigenen Angehörigen abgesichert wissen möchten. Abhängig davon, wie ausgeprägt die Unterstützung der Angehörigen sein soll, ist zwischen einer Familienstiftung und einer gemeinnützigen Stiftung zu wählen. Gegen die Wahl einer Familienstiftung spricht dabei, dass diese neben der Körperschaft- und Gewerbesteuer auch alle 30 Jahre der Erbschaftsteuer unterliegt. Die Alternative, die gemeinnützige Stiftung, genießt dagegen weitgehende Steuerbefreiungen, allerdings sind der Unterstützung der Angehörigen Grenzen gesetzt.

Grundsätzliches zur Mittelverwendung

Gemeinnützige Körperschaften sind bei der Mittelverwendung grundsätzlich an das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 Abgabenordnung - AO) sowie das Ausschließlichkeitsprinzip (§ 56 AO) gebunden. Danach dürfen Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, welche allesamt steuerbegünstigt sein müssen. Die Unterstützung der eigenen Familie kann nie ein steuerbegünstigter Zweck sein. Zuwendungen an Angehörige stellen generell einen Verstoß gegen das Gemeinnützigkeitsrecht dar.

Gesetzliche Ausnahme des § 58 Nr. 5 AO

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz beinhaltet § 58 Nr. 5 AO. Eine gemeinnützige Stiftung kann demnach bis zu einem Drittel ihres Einkommens dafür verwenden,



ihren Stifter und seine Angehörigen zu unterhalten.

Dabei kommt jedoch als weitere Einschränkung hinzu, dass eine Unterstützung lediglich in »angemessener Weise« erfolgen darf. Die Frage der Angemessenheit wird in der Literatur kontrovers diskutiert. Folgt man der Meinung der Finanzverwaltung, dann gilt der Lebensstandard des Zuwendungsempfängers zum Zeitpunkt der Zuwendung als »angemessen«. Auch die Festlegung des begünstigten Personenkreises ist problematisch und wird von der Finanzverwaltung restriktiv ausgelegt. Hinzu kommt, dass die Zuwendungen nur aus dem Einkommen und nicht aus dem Stiftungsvermögen geleistet werden dürfen. Somit besteht einerseits die Gefahr, dass die Angehörigen in ertragschwachen Jahren leer ausgehen und andererseits ist es in ertragsstarken Jahren nicht möglich Unterhaltungsleistungen in den nächsten Veranlagungszeitraum zu übertragen.

Eine Kombination aus »freiwilliger« und »unfreiwilliger« Unterstützung der Angehörigen ist ebenfalls denkbar. Besteht das künftige Stiftungsvermögen beispielsweise aus einem Gebäude und flüssigen Mitteln, so kann den Angehörigen bereits bei der Übertragung der Nießbrauch an einem Teil des Gebäudes eingeräumt werden. Zur Deckung eventueller finanzieller Bedürfnisse steht dann zusätzlich ein Drittel der Stiftungserträge zur Verfügung, d. h. es erfolgt keine Anrechnung des Nießbrauchs auf die Ein-Drittel-Grenze.

Fazit

Die Errichtung einer steuerbegünstigten Stiftung und mithin die wirtschaftliche Unterstützung der eigenen Familie sind unter den geltenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen durchaus realisierbar. Der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung tragen dabei der Tatsache Rechnung, dass einmal gestiftetes Vermögen dem Stifter im Grunde für immer entzogen ist. Die gemeinnützige Stiftung stellt somit eine steuerlich sehr interessante Alternative zur Familienstiftung dar. Die Vor- und Nachteile beider Modelle sollten gut gegeneinander abgewogen werden. Insbesondere sollte bereits vor der Vermögensübertragung über eventuelle Auflagen nachgedacht werden, die die Absicherung der Angehörigen gewährleisten, denn dies ist im Nachhinein nicht mehr möglich.

Dr. Jörg Sauer

Rechtsanwalt und Steuerberater

Lisa Maria Schutz

Ebner Stolz Monning Bachem

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Partnerschaft

Kronenstr. 30

70174 Stuttgart

Tel.: +49 (0)711 2049-1281

Fax: +49 (0)711 2049-1334

joerg.sauer@ebnerstolz.de

Gestaltungsmöglichkeiten

Neben dieser »freiwilligen« Unterstützung der Stifterfamilie besteht die Möglichkeit, das Stiftungsvermögen bereits bei der Übertragung mit einer Rentenverpflichtung, einem Nießbrauch oder einem Rentenverpflichtung, einem Nießbrauch oder einem Vermächtnis zu belasten. In diesen Fällen regelt der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 55 Nr. 12 ausdrücklich, dass die Erfüllung der Ansprüche aus dem zugewendeten Vermögen keine Zuwendungen und damit keine schädliche Mittelverwendung darstellt. Vielmehr gilt die wirtschaftliche Betrachtungsweise, wonach der Stiftung überhaupt erst das nach der Erfüllung der Ansprüche verbleibende Vermögen zugewendet wurde. Ein Vorteil ist hierbei, dass die Ein-Drittel-Grenze des § 58 Nr. 5 AO in diesem Fall nur insoweit relevant ist, als die Rentenverpflichtung das liquide zugewandte Vermögen übersteigt (vgl. AEAO zu § 55 Nr. 13). Außerdem können so Personen begünstigt werden, die nicht zum Kreis der nahen Angehörigen gehören.